



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 3. Mai 2017

Vorlagen-Nr. 17-F-05-0015

Sicherstellung der Versorgung heimbefürdiger Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 - Antrag der Stadtverordnetenfraktion der Freien Demokraten vom 24.04.2017 -

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III ist der Anspruch auf Hilfe zur Pflege für Personen mit ehemaliger Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz entfallen. Eine Übergangsregelung stellt den Leistungsbezug bis zur Neubegutachtung sicher. Dennoch besteht auch nach erfolgter Neubegutachtung die Möglichkeit, dass Personen, die bereits in Pflegeheimen leben, als nicht oder nur in Höhe des Grades 1 pflegebedürftig anzusehen sind und in Folge keine Möglichkeit der Refinanzierung der Heimentgelte durch den Sozialhilfeträger mehr hätten. Die Gefahr, das Pflegeheim verlassen zu müssen, ohne dass eine andere Form der Unterbringung und Versorgung sichergestellt ist, bestünde in diesem Fall. Auch ist es (anders als nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung in der LHW) nicht undenkbar, dass auch künftig neu begutachtete Personen auf die stationäre Versorgung im Pflegeheim und deren Finanzierung durch den Träger der Sozialhilfe angewiesen sind, weil die ambulante Versorgung in konkreten Einzelfall in einem angemessenen Rahmen nicht möglich (§ 9 Abs.2 S.3 SGB XII) oder nicht ausreichend ist (§ 9 Abs.1 SGB XII), ohne als Betroffene dabei mindestens den Pflegegrad 2 zu erreichen.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

1. Der Magistrat möge berichten:

- a. Wie viele Personen (bitte absolute Zahl u. relativer Anteil) in Wiesbadener Pflegeheimen nach der automatisierten Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade nicht mindestens den Pflegegrad 2 erreichten (entspricht dem Personenkreis der ehem. Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gem. §§ 45a ff. SGB XI) und somit auf Grundlage der Bestandsschutzregelung derzeit vorübergehend weiter finanziell unterstützt werden.
- b. Wie deren Unterstützung sichergestellt werden soll, wenn die Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Neubegutachtung festgestellt werden sollte, die Notwendigkeit der Heimunterbringung damit aber nicht entfallen ist.
- c. Wie die Unterstützung des Personenkreises sichergestellt werden soll, deren Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Erstbegutachtung festgestellt wird und dennoch die Notwendigkeit der Heimunterbringung besteht.

Der Magistrat wird aufgefordert:

Sich unter Berücksichtigung des Differenzierungsverbots nach § 84 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 7 Abs. 3 WBVG notwendiger Vereinbarungen von allgemeinen Sätzen zur Sicherstellung der Unterbringung des betroffenen Personenkreises nicht zu verschließen.

Beschluss Nr. 0062

1. Der Magistrat möge berichten:

- a. Wie viele Personen (bitte absolute Zahl u. relativer Anteil) in Wiesbadener Pflegeheimen nach der automatisierten Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade nicht mindestens den Pflegegrad 2 erreichten (entspricht dem Personenkreis der ehem. Pflegestufe Null ohne eingeschränkte Alltagskompetenz gem. §§ 45a ff. SGB XI) und somit auf Grundlage der Bestandsschutzregelung derzeit vorübergehend weiter finanziell unterstützt werden.
- b. Wie deren Unterstützung sichergestellt werden soll, wenn die Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Neubegutachtung festgestellt werden sollte, die Notwendigkeit der Heimunterbringung damit aber nicht entfallen ist.
- c. Wie die Unterstützung des Personenkreises sichergestellt werden soll, deren Nichtpflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 nach erfolgter Erstbegutachtung festgestellt wird und dennoch die Notwendigkeit der Heimunterbringung besteht.
- d. Wie genau die Stadt Wiesbaden die Feststellung des Versorgungsbedarfs nach § 63a SGB XII seit dem 01.01.2017 vollzieht.
 - i. Ob dabei die Fristen des § 18 Abs. 3 SGB XI dauerhaft gewahrt bleiben.
 - ii. Ob sich die LHW ambulanten Pflegediensten gegenüber im Falle des Versterbens der bedürftigen Person vor erfolgter Feststellung auf die Nichtanwendbarkeit des § 19 Abs. 6 SGB XII beruft (BSG, Urteil vom 13. 7. 2010 - B 8 SO 13/09 R).
- e. Ob der Bestandsschutz auch greift, soweit die Antragstellung noch im Jahr 2016 erfolgte, die Heimunterbringung allerdings erst 2017.

Der Magistrat wird aufgefordert:

Sich unter Berücksichtigung des Differenzierungsverbots nach § 84 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 7 Abs. 3 WBVG notwendiger Vereinbarungen von allgemeinen Sätzen zur Sicherstellung der Unterbringung des betroffenen Personenkreises (zu 1 a) nicht zu verschließen.

mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .05.2017

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .05.2017

Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister